



## Lindenau-Museum feiert in diesem Jahr seinen Gründer

Der Name des Museums verweist auf seinen Stifter, den bedeutenden sächsisch-thüringischen Staatsmann, Gelehrten und Kunstsammler der Goethe-Zeit, Bernhard August von Lindenau (geb. 1779, gest. 1854 in Altenburg). In diesem Jahr begeht das Museum den 225. Geburtstag und 150. Todestag seines Gründers. Seit 1981 ist Jutta Penndorf die Leiterin des Lindenau-Museums in Altenburg. Zu den Planungen in diesem Jahr sprach Amtsblatt-Redakteurin Silke Manger mit der Leiterin Jutta Penndorf.

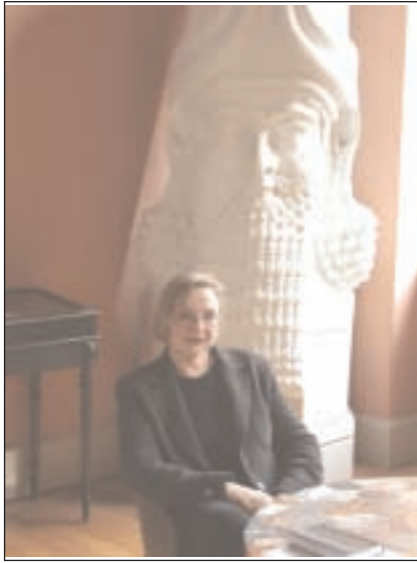
**Für das Jahr 2004 hat das Museum wieder zahlreiche Ausstellungen geplant. Gibt es spezielle Veranstaltungen, mit welchen Sie Touristen und Besucher ins Lindenau-Museum locken wollen?**

Allein die Sammlung frühitalienischer Tafelbilder ist schon ein Grund für Touristen, Einheimische und ihre Gäste, das Lindenau-Museum zu besuchen. Viele Besucher kommen in der Regel nicht wegen der Sonderausstellungen, sondern wegen der zahlreichen Bestände des Hauses. Wir haben aber auch in diesem Jahr wieder ein Ausstellungsprogramm, von dem wir hoffen, dass es viele Interessenten findet. Im Moment zeigen wir noch bis zum 31. Mai 2004 eine Ausstellung mit großartigen Architekturbildern von Ben Willikens, dem Rektor der Akademie der Bildenden Künste München. Ein Künstler, der in den alten Bundesländern seit vielen Jahren hoch geschätzt wird. Es ist eine Auswahl von 33 Gemälden und 41 Gouachen zu sehen, die speziell für die Räume des Altenburger Museums konzipiert worden ist. Eine weitere Ausstellung möchte ich hervorheben: "Life in the South" die im September eröffnet wird. Naive Kunst aus einer Privatsammlung des amerikanischen Ehepaars Dr. Allen und Barry Huffman aus der Partnerregion Hickory, USA, wird zu sehen sein, und wir sind sehr froh, dass wir diese Ausstellung in Altenburg zeigen können.

**Die Planungen für die diesjährige Altenburger Museumsnacht am 12. Juni 2004 laufen ja schon auf Hochtouren. Welche speziellen Angebote gibt es für die Besucher?**

Das ist nun immerhin schon die fünfte, und wir sind wieder auf der Suche nach neuen Ideen. In diesem Jahr haben wir einen wirklichen Höhepunkt. Bernhard August von Lindenau, der Museumsgründer, hat seinen 225. Geburtstag und 150. Todestag.

Wir haben unsere Ausstellung nach einem Buchtitel benannt,



Direktorin Jutta Penndorf vor der Gipsabdrucksammlung des Lindenau-Museums

einer Biographie aus dem 19. Jahrhundert: "Bernhard von Lindenau als Gelehrter, Staatsmann, Menschenfreund und Förderer der schönen Künste". Da wir ja ein Museum sind, in dem auch Gegenwartskunst einen bedeutenden Stellenwert hat, werden wir das Lindenau-Projekt mit kleinen Ausstellungen von drei Gegenwartskünstlern - Maix Mayer, Olaf Nicolai und Akos Novaky - begleiten.

**Lassen Sie uns noch mal zur Privatsammlung aus Hickory kommen. Wie war es überhaupt möglich, diese Ausstellung aus den USA hierher nach Altenburg zu holen?**

Wir haben vor einigen Jahren in Hickory eine Ausstellung mit expressionistischer Druckgrafik aus dem Lindenau-Museum gezeigt, und das mit großem Erfolg. Wir überlegten schon damals, wie man eine Partnerschaft aufbaut bzw. wie man Kunst aus Hickory auch nach Altenburg holen kann. In Hickory gibt es kein vergleichbares Museum, aber mehrere sehr interessante Privatsammlungen, u. a. eine von der Familie Huffman. Das Ehepaar besitzt eine schöne Sammlung von naiver Kunst aus den Südstaaten. Dr. Matuszak und ich hatten im Rahmen der Ausstellungseröffnung in Hickory Gelegenheit, diese Sammlung zu sehen, und wir waren beide begeistert.

**Die Kunst von Hickory nach Altenburg zu bringen, ist sicher sehr aufwendig und kostet auch Geld?**

Ja, das ist leider so. Denn bei einer solchen Ausstellung sind die Transportkosten immens, und die Druckkosten für einen Katalog kommen hinzu.

**Gibt es hierfür Sponsoren oder wie kann die Finanzierung für die Ausstellung gesichert werden?**

Ja, es gibt einen Sponsor - die Sparkasse Altenburger Land. Wir suchen aber noch weitere Förderer, die diese Ausstellung mit unterstützen. Es steht noch eine Summe von insgesamt 11.000 Euro offen.

**Würde die Ausstellung entfallen, wenn das Geld nicht aufgebracht werden könnte?**

Im Prinzip ja. Das sollte aber nicht geschehen, denn die Familie Huffman gibt in einer wirklich unglaublich großzügigen Weise ihren Privatbesitz hierher nach Deutschland. Das sollten wir unbedingt anerkennen. Zudem hat die Stadt Hickory die gesamten Kosten für die Ausstellung des Lindenau-Museums im Hickory Museum of Art übernommen. Es ist also auch eine Ehrensache, dass wir das schaffen.

**Die zahlreichen Ausstellungen, die das Museum bietet, werden ja eher von Erwachsenen besucht. Wie versuchen Sie,**

**speziell Kindern und Jugendlichen das Museum nahe zu bringen bzw. bietet das Museum spezielle Angebote für diese Altersgruppe?**

Ja, es gibt zahlreiche Angebote. Wir haben den Riesenvorteil, dass wir das Studio "Bildende Kunst" im Museum haben. Da gibt es Gruppen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene die sich mit Malerei und Graphik, Plastik und Textilgestaltung, Keramik beschäftigen. Wir haben auch Projektwochen in Zusammenarbeit mit Schulen. Diese Zusammenarbeit wünschen wir uns jedoch viel intensiver. Wir wissen, dass es dabei manchmal organisatorische Probleme gibt. Jedoch darf es nicht sein, dass es immer noch viele Kinder und Jugendliche in Altenburg gibt, die dieses Museum noch nie betreten haben. Dies zu ändern, ist eine unserer wichtigsten Aufgaben.

Die Vielfalt des Unterrichts, der hier durchgeführt werden kann, bezieht sich ja gar nicht nur auf Kunst, vieles bezieht sich auch auf Geschichte, Deutsch, Religion, Ethik usw.

**Was wünschen Sie sich von den Besuchern, Gästen und Touristen, um die Vielfalt und Attraktivität Ihres Hauses weiter verbessern zu können?**

Es gibt immer Dinge, die man verbessern kann. Wichtig ist für uns ist eine Partnerschaft mit den Touristen und Gästen. Die Besucher, die hier waren und diesen Überraschungseffekt erlebt haben, denen wären wir sehr dankbar, wenn sie das auch publik machen würden. Wir wünschen uns auch, dass viele Besucher aktiv werden für das Lindenau-Museum, indem sie z.B. in den Förderkreis "Freunde des Lindenau-Museums" e.V. eintreten.

Vielen Dank für das Interview.



Lindenau-Museum Altenburg  
Gabelentzstr. 5  
04600 Altenburg  
Tel.: 0 34 47 / 89 55-3

Weitere Informationen unter [www.lindenau-museum.de](http://www.lindenau-museum.de)  
Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag 10:00 - 18:00 Uhr

# Werbung

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2002 des Betriebes "Abfallwirtschaft des Landkreises Altenburger Land"

I. Der Jahresabschluss 2002 des Betriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Altenburger Land wurde mit Beschluss des Werkausschusses Nr. 21/2003 vom 03. Februar 2004 zur Feststellung an den Kreistag des Landkreises Altenburger Land empfohlen.

Dem Abfallwirtschaftsbetrieb wurde durch die Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft folgender Prüfungsvermerk erteilt:

"Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt. Die Ansätze der Rückstellungsbildung für Deponienachsorge erfolgte wie in den Vorjahren abweichend zum § 253 Abs.1 Satz 2 HGB zu den Barwerten. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss ansonsten unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes wieder und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 25.621,51 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Werkleitung wird für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung erteilt.

II. Mit Beschluss Nr. 367 vom 04. Februar 2004 hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land die Feststellung der Jahresrechnung 2002, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Werkleitung des Betriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Altenburger Land beschlossen.

III. Der Jahresabschluss 2002 des Betriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Altenburger Land liegt in der Zeit vom 05.-16. April 2004 zu den Öffnungszeiten des Bürgerservices beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, im Bürgerservice öffentlich aus.

Sieghardt Rydzewski, Landrat

Altenburg, 03. März 2004

## Öffentliche Bekanntmachung

### Verordnung des Landkreises Altenburger Land über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Neufassung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) vom 11. Januar 1993 (GVBl. Nr. 5 S. 111), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der ThürASZustVO vom 09. Januar 1995 (GVBl. Nr. 1 S. 2) und dem Gesetz zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (Arbeitszeitgesetz - ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), geändert durch Gesetz vom 09. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) wird verordnet:

#### § 1

In der nachstehenden Gemeinde dürfen Verkaufsstellen aus Anlass des "Frühlingsfestes" wie folgt geöffnet sein:

Gemeinde	Datum	Verkaufszeitraum	Anlass
Göppersdorf	25. April 2004	10:00 bis 15:00 Uhr	Frühlingsfest

#### § 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss bzw. als Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sieghardt Rydzewski, Landrat

#### Beschränkungen/Bemerkungen

Werden Arbeitnehmer an diesem Tag beschäftigt, sind die Vorschriften des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss bzw. § 11 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) einzuhalten (Freizeitgleich). Gemäß § 16 Abs. 2 ArbZG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3. S. 1 hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter dürfen an diesem Tag nicht beschäftigt werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung Beschluss des Kreistages Nr. 368 vom 04. Februar 2004

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 04. Februar 2004 beschlossen:

#### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Altenburger Land

Die Hauptsatzung des Landkreises Altenburger Land vom

20. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

§ 12 Abs. 4 wird um folgenden Punkt h erweitert:

h) Geldanlagen aus Rücklagemitteln bis zu einer Höhe von 1.000.000,00 Euro und einer Laufzeit bis zu 180 Tagen im Einzelfall.  
Der Landrat erstattet darüber einmal im Quartal dem Kreisausschuss Bericht.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in

Kraft.

Altenburg, den 15. März 2004  
Landkreis Altenburger Land

Sieghardt Rydzewski, Landrat

#### Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17 Nr. 1 Abs. 2

a) Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH, Am Brauereiteich 6, D - 04626 Schmölln  
Tel. 034491 - 67505, Fax 034491 - 67444

b) Öffentliche Ausschreibung  
c) Bauvertrag als Einheitsvertrag  
d) Brückenplatz, D - 04626 Schmölln

e) Neubau eines Altenpflegeheimes mit 80 Pflegeeinheiten

#### f) LOS 19 - Malerarbeiten

- ca. 3.040 qm Raufasertapeten mit Anstrich an Decken  
- ca. 7.280 qm Glasgewebetapete mit Anstrich an Wänden  
- ca. 820 qm Spachtel und Dispersionsanstrich an Decken und Wänden  
- ca. 5 Stck. Anstrich an Stahltüren  
- ca. 235 Stck. Anstrich an Stahlzargen

#### LOS 24 - Bodenleger

- ca. 2.950 qm Zementspachtel  
- ca. 2.950 qm Kunststoffbelag (heterogen auf Glasvliesträger, Kompaktrücken, mit Quarzkristalleinstreu und Versiegelung)  
- ca. 2.800 m Hartkernsockelleisten

h) Los 19 - Malerarbeiten: 24. - 31. KW, Los 24 - Bodenleger: 27. - 34. KW

i) Bewerbung: bis 07. 04. 2004, Abholung/Versand: ab 08. 04. 2004  
Architektur - und Ingenieurbüro Bachmann & Schiller GbR, Alexander - Puschkin - Str. 17, D - 04626 Schmölln, Tel: 034491 - 82884, Fax: 034491 - 82877

j) LOS 19 - Malerarbeiten: 15,00 Euro + 6,00 Euro Diskette + 6,00 Euro bei Postversand  
LOS 24 - Bodenleger: 15,00 Euro + 6,00 Euro Diskette + 6,00 Euro bei Postversand  
Zahlung bar bei Abholung, per Scheck an o. g. Adresse oder per Überweisung an Deutsche Bank Altenburg, Konto-Nr. 2 083 848, BLZ 860 700 00

k) 26. 04. 2004

l) Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH, Am Brauereiteich 6, D - 04626 Schmölln  
m) deutsch

n) Bei Eröffnung der Angebote dürfen nur die Bieter oder Bevollmächtigte anwesend sein.

o) Submissionstermin : 26. 04. 2004 Uhrzeit : 13.00 Uhr - Los 19 - Malerarbeiten  
14.00 Uhr - Los 24 - Bodenleger  
Ort : Alten-und Pflegeheim Tannenfeld, Nr. 1 (Schloß), D - 04626 Tannenfeld

p) Vertragserfüllung-/ Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 bzw. 3 v. H. der Auftragssumme einschl. Nachträgen

q) nach VOB/B § 16

r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Geforderte Nachweise der Eignung der Bieter nach VOB / A § 8 Nr. 3 (1) Buchstaben b, c, d, e sind mit einzureichen.

Der Bieter hat eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft vorzulegen und mit Abgabe seines Angebotes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB / A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Gewerbeordnung beizufügen (bis zu dessen Vorliegen eine eidesstattliche Erklärung). Der Auszug darf nicht älter als drei Monate ein. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn o. g. Nachweise nicht vorgelegt werden.

t) 30. 06. 2004

u) sind zugelassen

v) Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 216 - Vergabeangelegenheiten  
Carl - August - Allee 2a, D - 99423 Weimar

Dr. Gundula Werner  
Geschäftsführerin

15. März 2004



**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bekanntmachung Beschluss des Kreistages Nr. 376 vom 04. Februar 2004**

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land hat in seiner Sitzung am 04. Februar 2004 nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

**Entgeltordnung für das Kinder- und Jugendzentrum Turm der Jugend**

**§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die vom Landkreis Altenburger Land nach Maßgabe der §§ 1, 9, 11 und 14 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGB I; S. 3546) betriebene Kinder- und Jugendzentrum (KJC) Turm der Jugend.

**§ 2 - Entgelterhebung**

Die Nutzung des KJC, Turm der Jugend, erfolgt im öffentlichen Interesse der Bürger des Landkreises Altenburger Land.

Grundlage für die Kosten und Auslagen sind die im Haushalt angesetzten Betriebs- und Bewirtschaftungskosten ohne Personalkosten.

**§ 3 - Zahlungspflicht**

1. Die zu zahlenden Entgelte werden wie folgt fällig:

1. bei Interessengemeinschaften und Kursen mit der Einschreibung
2. bei Veranstaltungen mit der Durchführung
3. bei Nutzung von Ausstattungsgegenständen (z. B. Computer, Internet, Spielgeräte) mit der Nutzung
4. beim Imbissverkauf
5. bei Ferienfreizeiten und Exkursionen mit der Anmeldung
6. bei Übernachtung entsprechend der Belegungsbedingungen

**§ 4 - Entgeltsätze**

Der Landkreis Altenburger Land erhebt für die Nutzung von Angeboten im KJC Turm der Jugend folgenden Entgelte:

1. Interessengemeinschaften pro Teilnehmer und Schuljahr 15,00 Euro
2. Kurse
  - a) Kreativkurse pro Teilnehmer und Zusammenkunft 0,50 Euro/Kurs zuzüglich Material u. Fahrtkosten
  - b) Computerkurse pro Stunde und Teilnehmer 1,50 Euro
3. Thematische Veranstaltungen pro Teilnehmer 0,50 Euro/Veranstaltung zuzüglich Materialkosten

4. Kreativangebote pro Teilnehmer 0,50 Euro/Veranstaltung zuzüglich Materialkosten
5. Kindergeburtstage (ab 6 Teilnehmer) 1,00 Euro/Kind und Stunde zuzüglich Materialkosten
6. Großveranstaltungen pro Teilnehmer 1,00 Euro/Veranstaltung zuzüglich Materialkosten
7. Computernutzung pro Nutzer/Stunde 0,50 Euro
8. Internetnutzung pro Nutzer/Stunde 1,00 Euro
9. Spielgeräte
  - a) Großspielgeräte je Tag/Wochenende 10,00 Euro
  - b) Kleinspielgeräte je Tag / Wochenende 5,00 Euro
10. Nutzung der Räumlichkeiten durch Fremdnutzer
  - a) Speiseraum je Tag 30,00 Euro
  - b) Küchennutzung je Tag 20,00 Euro
  - c) Meiler je Tag 30,00 Euro
11. Übernachtungen
  - a) je Übernachtung pro Kind aus dem Landkreis 2,50 Euro
  - b) je Übernachtung pro Kind aus anderen Landkreisen 3,50 Euro
  - c) je Übernachtung pro Erwachsener aus dem Landkreis (Pro Gruppe ab 10 Kindern ist eine Begleitperson frei) 4,00 Euro
  - d) je Übernachtung pro Erwachsener aus anderen Landkreisen (Pro Gruppe ab 10 Kindern ist eine Begleitperson frei) 4,50 Euro
  - e) Reinigungskosten für Bettwäsche (einmalig) 4,00 Euro
12. Ferienfreizeiten
  - a) Durchgeführte Ferienfreizeiten und Exkursionen werden zum Selbstkostenpreis ausgeschrieben. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln sind diese auf den Selbstkostenpreis auszurechnen.
  - b) Kreisferienzentrum pro Tag und Teilnehmer 0,50 Euro zuzüglich Materialkosten

**§ 5 - Ermäßigungen**

Eine Ermäßigung in Höhe von 40 % für die einzelnen Angebote kann bei Vorlage eines Sozialpasses erfolgen.

**§ 6 - Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenburg, den 17. März 2004

Landkreis Altenburger Land

Siegardt Rydzewski  
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Tagesordnung**

der 43. Sitzung des **Schul-, Kultur- und Sozialausschusses** am **Montag, 29. März 2004, 18:00 Uhr**, im Landratsamt 04600 Altenburg, Lindenastr. 9, Ratssaal

öffentlicher Teil:

1. Förderung der Schuldnerberatungsstelle des Ostthüringer Neue Arbeit e. V. in Altenburg
2. Förderung der offenen Beratungsstelle für ältere

- Menschen und ihre Angehörigen beim AWO Kreisverband Altenburger Land e. V.
3. Förderung des Familienentlastenden Dienstes (FED) der Lebenshilfe für geistig Behinderte Altenburg e. V.
  4. Vergabe von finanziellen Mitteln für Projekte bzw. Maßnahmen im Rahmen der Sonderprogramme des Bundes "JumpPlus" und "AFL", Bezug: Beschluss des SKSA Nr. 89 vom 25.08.2003
  5. Informationen/Sonstiges

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Tagesordnung**

für die 43. Sitzung des **Kreisausschusses** am **5. April 2004, 16:00 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land, 04600 Altenburg, Lindenastraße 9, Ratssaal

öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 42. Sitzung vom 16. 2. 2004
2. Informationen, Allgemeines

**Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 3 Nr. 1 (1)**

**Öffentlicher Auftraggeber:** Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4 Schulen, Gesundheit und Bauen, Fachdienst 40 Schulverwaltung, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Tel.: 0 34 47/58 69 18

**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung  
**Vergabenummer:** SV-L 031-2004

**Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:** Gebäudeinnenreinigungsleistungen

**Ort der Ausführung:** Friedrichgymnasium Altenburg, Geraer Straße 33 und Hospitalplatz 6, 04600 Altenburg

**Art und Umfang der Leistung/ Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis** **Höhe des Entgeltes 6,00 Euro**

- ca. 2200 qm Unterrichtsräume, Fachkabinette
- ca. 500 qm Büroräume, Lehrerzimmer
- ca. 450 qm Aulen, Konferenzzimmer
- ca. 100 qm Speiseräume
- ca. 560 qm Vorbereitungs- und Abstellräume
- ca. 300 qm Sanitäräume
- ca. 1500 qm Flure
- ca. 550 qm Treppen, Podeste
- ca. 800 qm Turnhallen und dazugehörige Räume
- ca. 3900 qm Glasreinigung mit Rahmen (zu reinigende Fläche)

Angebote sind nur für die Gesamtleistung zugelassen!

**Frist für die Ausführung:** Ab 16. August 2004

**Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können:**

Frau Stein, Fachdienst Schulverwaltung, Lindenastraße 31, 04600 Altenburg, Zimmer 103, Tel.: 0 34 47/58 69 05 - Die Unterlagen können bei der Vergabestelle abgefordert werden. Die Unterlagen stehen digital noch nicht zur Verfügung.

**Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind:** Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4 - Vergabestelle, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Tel.: 0 34 47/58 69 64 + 65, Fax: 0 34 47/58 69 66

**Versand der Unterlagen:** Ab 07.04.2004 - Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Schecks und Bargeld werden nicht entgegen genommen. Das Entgelt wird nicht zurückerstattet!

**Höhe des Entgeltes für die Übersendung dieser Unterlagen:** 6,00 Euro

Zahlungsempfänger: Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4 - Vergabestelle  
Sparkasse Altenburger Land  
Konto-Nummer: 111 100 4400  
Bankleitzahl: 830 502 00  
Verwendungszweck: Verg. Nr.: SV-L 031-2004

**Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:** Am 27.04.2004, 13:00 Uhr

**Einreichung an:** Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4 - Vergabestelle, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg. - Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

**Bietergemeinschaften:** Sind zugelassen.  
**Änderungsvorschläge/Nebenangebote:** Sind zugelassen.  
**Zahlungsbedingungen:** Gemäß Ausschreibungsunterlagen.

**Geforderte Nachweise:** Mit dem Angebot sind folgende Nachweise einzureichen:

Auszug aus dem Gewerbezentralregister, nicht älter als drei Monate. Gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkassen. Auflistung von aussagefähigen Referenzen über gleichartige Leistungen der letzten zwei Jahre. Zahl der in den letzten 2 Geschäftsjahren durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. Die für die Ausführung der Leistung zur Verfügung stehende techn. Ausrüstung. Für die Leitung und Ausführung zur Verfügung stehendes Personal. Nachweis über die Eintragung im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe bzw. Eintragung in die Handwerksrolle. Weitere Nachweise gem. VOL/A § 7 Nr. 2 (1) und Nr.4 können nachträglich verlangt werden.

**Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:** 11.06.2004

**Hinweis:** Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

im Auftrag

Wolfgang Kopplin, Fachdienstleiter Schulverwaltung Datum: 04.03.2004

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung

#### Beschluss des Kreistages Nr. 374 vom 04. Februar 2004

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), des § 70 II des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - i.d.F. vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. S. 1046) und des § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe - Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F. vom 07.09.1998 (GVBl. S 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2000 (GVBl. S 408) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Altenburger Land am 04. Februar 2004 beschlossen:

#### Satzung

#### zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Altenburger Land

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Altenburger Land vom 8. März 2000 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

1. § 4, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist der Fachbereich 3, Soziales und Jugend. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Landrat oder in seinem Auftrag vom Leiter/der Leiterin des Fachbereichs Soziales und Jugend im Rahmen der gesetzlichen Be-

stimmungen, der Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

2. § 5, Absatz 3, Satz 1

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters/einer Leiterin des Fachbereichs gehört werden und hat das Recht, in allen Fragen die Jugendhilfe betreffend an den Kreistag Anträge zu stellen, die von ihm unter Beachtung der Geschäftsordnung des Kreistages zu behandeln sind.

3. § 5, Absatz 5, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(5) Der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Fachbereichs Soziales und Jugend hat den Jugendhilfeausschuss über Angelegenheiten die von grundsätzlicher Bedeutung sind und keine Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen, in jeder Sitzung - und wenn notwendig auch darüber hinaus - zu unterrichten.

4. § 6, Absatz 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Die Verwaltung des Fachbereichs Soziales und Jugend lädt rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe des Fachbereichs zu einer Verständigungsberatung ein und wirkt darauf hin, dass die Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag einreichen.

5. § 8, Absatz 1, Buchstabe b) und c) und letzter Satz erhalten folgende Fassung:

b) Der Leiter/die Leiterin des Fachbereichs Soziales und Jugend;

c) die für die Jugendarbeit zuständigen Fachdienstleiter 31, Vormundschaften/Betreuung, und 34, Soziale Dienste;

Der Leiter/die Leiterin des Fachbereichs Soziales und Jugend kann Bedienstete des Fachbereichs zu Einzelfragen heranziehen.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenburg, 25. März 2004

Landkreis Altenburger Land

Sieghardt Rydzewski  
Landrat

#### *Hinweis:*

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung Beschluss des Kreistages Nr. 375 vom 04. Februar 2004

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung vom 04. Februar 2004 folgende Satzung beschlossen:

#### Benutzungssatzung

#### für das Kinder- und Jugendzentrum - Turm der Jugend des Landkreises Altenburger Land

#### § 1 Allgemeines

Das Kinder- und Jugendzentrum (KJC) Turm der Jugend als öffentliche Einrichtung des Landkreises Altenburger Land ist eine Freizeitanlage für Kinder und Jugendliche. Als Freizeitanlage bietet das KJC Turm der Jugend individuelle Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten sowie sozialpädagogische Betreuung an.

Auf freiwilliger Basis geben die vielfältigen altersgruppen- und themenspezifischen Angebote die Möglichkeit, soziales Verhalten einzüben, Rücksichtnahme und Toleranz zu erfahren und zu erlernen, Umwelt, Natur-, Kultur- und Heimatgeschichte unmittelbar zu erleben und Freizeit sinnvoll zu gestalten. Dabei steht die Befähigung zur Selbstorganisation, Eigeninitiative, Partizipation, Mitbestimmung und Übernahme von Mitverantwortung für andere im Vordergrund.

#### § 2 Geltungsbereich, Gemeinnützigkeit

(1) Diese Satzung gilt für das vom Landkreis Altenburger Land nach Maßgabe der §§ 1, 9, 11 und 14 Sozialgesetzbuch (SGB), Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I, S. 3546) betriebene KJC Turm der Jugend.

(2) Mit dem Betrieb des KJC, Turm der Jugend, werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff. der Abgabeordnung (AO) verfolgt.

(3) Das KJC, Turm der Jugend, ist selbstlos i. S. d. § 55 AO tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck des KJC, Turm der Jugend, fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 3

### Benutzerordnung

(1) Die Besucher der Einrichtung halten Ordnung und Sauberkeit in den gesamten Gebäuden und in der Außenanlage und erkennen die Hausordnung an.

(2) Das Inventar und die Arbeitsmittel werden schonend und sorgfältig behandelt. Bei mutwilliger Sachbeschädigung ist der Neuanschaffungswert des Gegenstandes innerhalb von 14 Tagen zu ersetzen.

(3) Jeder achtet auf sein persönliches Eigentum. Bei Diebstahl und Beschädigung gilt § 6 Abs. 2.

(4) Das KJC Turm der Jugend ist in seiner Gesamtheit eine alkohol- und drogenfreie Zone. Für das gesamte Gelände mit Ausnahme der Raucherinsel gilt Rauchverbot.

(5) Die Einnahme von Speisen und Getränken in den Schlafräumen ist nicht gestattet.

(6) Der Umgang mit den in den Gehegen befindlichen Tieren erfolgt nur mit Genehmigung der verantwortlichen Personen

(7) Der Umgang mit offenem Feuer ist nur unter Aufsicht des Betreuungspersonals und an der für Lagerfeuer ausgewiesenen Feuerstelle nur unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften und der gültigen Waldbrandwarnstufe zulässig.

(8) Die Verbreitung verfassungswidriger sowie pornografischer Schriften sowie das Abspielen von Tonträgern, deren Inhalt gegen die Menschenwürde verstößt ist untersagt und kann strafrechtliche Folgen haben. Dies gilt auch für die Nutzung des Internets.

(9) Den Anordnungen des Betreuungspersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

(10) Alle Schlüssel sind entsprechend der Schlüsselordnung auszugeben bzw. zu hinterlegen.

#### § 4 Kosten und Auslagensatz

Für die Nutzung der Angebote im KJC Turm der Jugend werden Kosten und Auslagen nach der Entgeltordnung für das KJC Turm der Jugend erhoben.

#### § 5 Ausschluss von der Benutzung

(1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Benutzer, die mit der

Zahlung von Entgelten im Rückstand sind.

(2) Die Leitung des KJC Turm der Jugend kann Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, Hausverbot erteilen.

(3) Die Einrichtung des KJC Turm der Jugend dürfen Personen, die an einer nach dem geltenden Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht nutzen.

#### § 6 Haftung

(1) Der Landkreis Altenburger Land übernimmt für alle Nutzer des KJC, Turm der Jugend, die Haftung für Unfälle nur im Umfang seiner Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung ist entsprechend der allgemeinen Bestimmungen ausgeschlossen.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern durch Dritte zugefügt werden haftet der Landkreis Altenburger Land nicht.

(3) Die Nutzer bzw. ihre Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten haften dem Landkreis gegenüber für Schäden, die sie verschulden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenburg, den 17. März 2004

Landkreis Altenburger Land

Sieghardt Rydzewski  
Landrat

#### *Hinweis:*

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bekanntmachung der Aufforderung  
zur Einreichung von Vorschlagslisten**

**für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses  
der Agentur für Arbeit Altenburg  
für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit**

Am 30. Juni 2004 endet nach § 434 j Abs. 14 Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - (SGB III) die 10. Amtszeit für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit. Für die Berufungen zur 11. Amtszeit ab 1. Juli 2004 gelten neben den Bestimmungen des SGB III das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) sowie das Bundeswahlgesetz (BWahlG).

**Im Internet finden Sie das SGB III, das BGremBG und das BWahlG unter**

- [http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze\\_web/sgb03/sgb03xinhalt.htm](http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/sgb03/sgb03xinhalt.htm)
- [http://www.rechtliches.de/info\\_BGrBG.html](http://www.rechtliches.de/info_BGrBG.html)
- <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bwahlg/index.html>

Nach § 377 Abs. 2 SGB III erfolgt die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit (AA) Altenburg durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA). Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen.

Der Verwaltungsausschuss der AA Altenburg setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Für die **11. Amtszeit** hat der Verwaltungsrat der BA die **Zahl der Mitglieder** der Verwaltungsausschüsse auf **einheitlich 4 je Gruppe** festgesetzt (Beschluss vom 18. Dezember 2003).

Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der **Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** sind die für den Bezirk der AA Altenburg zuständigen Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 379 Abs.1 Nr. 1 SGB III).

Für die Mitglieder der **Gruppe der Arbeitgeber** sind vorschlagsberechtigt die für den Bezirk der AA Altenburg zuständigen Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 379 Abs.1 Nr. 2 SGB III).

Die vorschlagsberechtigten Stellen haben nach § 379 Abs. 4 SGB III unter den Voraussetzungen des § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann (**Doppelbenennung**) vorzuschlagen.

Nach § 378 Abs. 1 SGB III können als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA Altenburg nur **Deutsche**, die das **passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag** besitzen, und **Ausländer**, die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet** haben und die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes, mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. **Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der BA** können nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses der AA Altenburg sein (§ 378 Abs. 2 SGB III).

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA Altenburg üben ihre Tätigkeit **ehrenamtlich** aus (§ 371 Abs. 6 SGB III). Die BA erstattet ihnen ihre **baren Auslagen** und gewährt eine **Entschädigung** (§ 376 SGB III).

Die nach § 379 Abs. 1 SGB III vorschlagsberechtigten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände werden aufgefordert, ihre **Vorschlagslisten** für den Verwaltungsausschuss der AA Altenburg bis zum 13.04.2004 beim Verwaltungsausschuss der AA Altenburg, Fabrikstraße 30, 04600 Altenburg einzureichen.

**Die Vorschlagslisten sollen enthalten:**

**- Persönliche Daten der Vorgeschlagenen**

Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Berufs- oder Amtsbezeichnung, vollständige Postanschrift.

**- Doppelbenennungen nach § 4 BGremBG**

Eine Doppelbenennung ist entbehrlich, wenn der vorschlagsberechtigten Stelle Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation **nicht** zur Verfügung stehen (§ 4 Abs. 1 BGremBG). Unterbleibt eine Doppelbenennung aus diesen Gründen, hat die vorschlagsberechtigte Stelle dies mit der Einreichung der Vorschläge **schriftlich zu erklären**.

Eine Doppelbenennung kann unterbleiben, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BGremBG). Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Mitgliedschaft an bestimmte Funktionen oder einen bestimmten Beschäftigungsbereich gekoppelt ist und in diesen Funktionen oder in diesem Bereich nicht zwei Personen verschiedenen Geschlechts tätig sind. Die **Gründe** für den Ausnahmetatbestand sind von der vorschlagsberechtigten Stelle schriftlich darzulegen.

- Angabe der **Zahl der Mitglieder**, die die vorschlagende **Gewerkschaft** im Bezirk des Verwaltungsausschusses der AA Altenburg vertritt bzw. Angabe der **Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten**, die bei den Mitgliedsfirmen des vorschlagenden Arbeitgeberverbandes im Bezirk der AA Altenburg beschäftigt sind.

**Außerdem ist schriftlich zu erklären, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für die Berufung nach § 378 SGB III erfüllen.**

**Anmerkung**

**Das Verfahren für die Benennung der Stellvertreter wird gesondert geregelt.**

An die für die **Gruppe der öffentlichen Körperschaften** vorschlagsberechtigte Stelle (s. § 379 Abs. 3 SGB III) ergeht eine gesonderte Aufforderung zur Einreichung der Vorschlagsliste.

**Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Altenburg**

Altenburg, den 17.03.2004

Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Altenburg

Dietmar Härtel  
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl der Kreistagsmitglieder**

1. Im Landkreis Altenburger Land sind am 27. Juni 2004 46 Kreistagsmitglieder zu wählen.

Zum Kreistagsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§§ 1 Abs. 2, 27 Abs. 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -, § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung - ThürKWO -).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland. Nach Beschluss des Beitrittsvertrages und dessen Ratifizierung in den Beitrittsländern und Mitgliedstaaten treten am 1. Mai 2004 folgende Länder bei: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Zum Kreistagsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1, 2, 27 Abs. 3 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Landkreis haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in einer Gemeinde des Landkreises gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1, 27 Abs. 3 ThürKWG).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

1.1. Für die Wahl der Kreistagsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 46 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Landkreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

*Fortsetzung auf Seite 6*

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreistagsmitglieder

*Fortsetzung von Seite 5*

- 1.2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:
- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
  - Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
  - die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
  - die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG,
- Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der Bewerber und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags (siehe oben unter b) und d)) nach dem Muster der Anlagen 24 und 25 zur ThürKWO.

*(Vgl. zum bisherigen Text §§ 17 Nr. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 2 und 54 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKWO; §§ 14 Abs. 1 bis 4, 16 Abs. 1 und 27 Abs. 3 ThürKWG.)*

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Landkreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Landkreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

*(Vgl. zum bisherigen Text §§ 17 Nr. 3, 54 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO; §§ 15, 27 Abs. 3 ThürKWG.)*

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag oder im Kreistag vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 184 Unterschriften).

- 3.1. Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Landkreiswahlleiter beim Landratsamt bis zum 24. Mai 2004 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Landkreiswahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes

Montag	08:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 - 15:00 Uhr

im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, in Zi. 118 (Bürgerservice) ausgelegt. Der Landkreiswahlleiter legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem im Benehmen mit den Gemeindevorständen innerhalb des Landkreises auch bei allen Gemeinden (Verwaltungsgemeinschaften/erfüllenden Gemeinden) unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands verhindert sind, Unterstützungsunterschriften beim Landratsamt oder bei der Gemeinde (der

Verwaltungsgemeinschaft/erfüllenden Gemeinde) zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten des Landratsamtes oder der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft/erfüllenden Gemeinde) leisten.

Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlags geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeinde über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 25 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei seiner Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft/erfüllenden Gemeinde) geleistet wird.

- 3.2. Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag oder im Kreistag vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

*(Vgl. zum bisherigen Text §§ 17 Nr. 4, 18 Abs. 4, 20, 54 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 ThürKWO; §§ 14 Abs. 5 und 6, 27 Abs. 3 ThürKWG.)*

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 24. Mai 2004, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Landkreiswahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) beizufügen.

*(Vgl. zum bisherigen Text § 17 Nr. 5 ThürKWO; § 17 Abs. 3 ThürKWG.)*

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 14. Mai 2004 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Landkreiswahlleiter im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Zimmer 205 / 206 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 14. Mai 2004 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber dem Landkreiswahlleiter erfolgen.

*(Vgl. zum bisherigen Text §§ 17 Nr. 6, 54 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO; §§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3, 27 Abs. 3 ThürKWG.)*

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.

*(Vgl. zum bisherigen Text §§ 17 Nr. 7, 54 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO; §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 2, 27 Abs. 3 ThürKWG.)*

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Landkreiswahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 24. Mai 2004, 18:00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; für die Benennung neuer Bewerber muss in diesem Fall das nach § 15 ThürKWG vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden. Am 25. Mai 2004 tritt der Landkreiswahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

*(Nr. 7: empfohlene zusätzliche Hinweise - kein rechtlich erforderlicher Bestandteil der Bekanntmachung.)*

Altenburg, 16.03.2004

Sieghardt Rydzewski  
Landkreiswahlleiter



**Der Fachdienst Vormundschaften/Betreuungen informiert:**

**Vorbereitung der Jugendschöffenwahl für die Wahlperiode vom 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008**

Am 01.01.2005 beginnt die neue Amtsperiode für die nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zu wählenden Jugendschöffen.

Das Verfahren zur Wahl der Jugendschöffen wird in den §§ 28 ff GVG und § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt.

Danach obliegt es den Jugendhilfeausschüssen für die bei den Amts- und Landgerichten benötigten Jugendschöffen einheitliche Vorschlagslisten aufzustellen.

Durch den Präsidenten des Landgerichtes wurden insgesamt 49 Jugendhauptschöffen und -hilfsschöffen festgelegt.

Die Aufstellung der Liste soll bis zum 14.05.04 abgeschlossen sein.

Zuständig für die Entgegennahme von Bewerbungen um das Jugendschöffenamt ist der Fachdienst 31 des Landratsamtes.

Hier wird geprüft, ob die Bewerber die vom Gesetz gestellten Anforderungen an das Schöffenamt erfüllen.

Nach § 31 GVG kann das Ehrenamt eines Schöffen nur von Deutschen versehen werden.

Das GVG unterscheidet zwischen Personen, die zum Schöffenamt unfähig sind (§ 32) und Personen, die nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen (§§ 33 und 34)

Nach § 32 GVG sind unfähig zum Amt des Schöffen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind.
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Gemäß § 33 GVG sollen aus persönlichen Gründen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden.
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden.
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr im Landkreis Altenburger Land wohnen.
- Personen, die wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Gemäß § 34 GVG sollen aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt des Schöffen berufen werden:

- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können.
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

Weiterhin sollen auch Personen nicht zum Schöffenamt berufen werden, die als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne von § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagengesetzes vom 20.12.1991 tätig waren.

Die als Jugendschöffen zu wählenden Personen müssen nach § 31 GVG Deutsche sein. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Die Vorschlagsliste wird für die Dauer einer Woche im Landratsamt Altenburger Land, in Altenburg, Lindenastraße 9 beim Bürgerservice, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. In dieser Frist kann gegen die Vorschlagsliste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Nach Abschluss der Auslegung wird sie an den zuständigen Richter beim Amtsgericht Altenburg übersandt.

Beim Amtsgericht tritt in der Zeit vom 01.09.2004 bis zum 30.09.2004 ein Wahlausschuss zusammen, der aus dem zuständigen Richter als Vorsitzenden, einem Verwaltungsbeamten und zehn Vertrauenspersonen (gewählt aus Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes) als Beisitzern besteht.

In einer nichtöffentlichen Sitzung des Wahlausschusses werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten vier Geschäftsjahre die erforderlichen Jugendschöffen für die Jugendschöffengerichte und Jugendstrafkammern gewählt.

**Die Bewerbung zum Jugendschöffenamt erfolgt mittels "Erklärung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl zum Jugendschöffen." Diese sollte bis zum 30.03. 2004 beim Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst 31 vorliegen.**

**Für die Bewerbung als Vertrauensperson gelten die vorgenannten Kriterien analog. Die Vertrauensleute werden durch den Kreistag mit einer Mehrheit von 2/3 seiner gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt.**

**Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Matuszewski (Telefon 0 34 47/58 65 13) und Herr Hertzsch (Telefon 0 34 47/58 65 22) zur Verfügung.**

Landkreis Altenburger Land

**Erklärung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Jugendschöffe/als Vertrauensperson für den Wahlausschuss**  
(Unzutreffendes bitte streichen)

Name: .....

Geburtsname (wenn abweichend vom Familiennamen): .....

Vorname: .....

Geburtsort (bitte Gemeinde und Landkreis angeben; sofern der Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, bitte Gemeinde und Land angeben):  
.....

Geburtsdatum: .....

Wohnhaft in der Gemeinde ..... seit dem .....

Wohnanschrift: .....

Beruf: .....

I. Ich bin mit der Aufnahme in die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Altenburger Land für die Wahl als Jugendschöffe/Vertrauensperson einverstanden.



II. Mir ist bekannt, dass nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter nicht zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden soll, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat  
oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellten Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Hierzu gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der DDR (Ministerium für Staatssicherheit oder seiner Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen, z. B. Amt für Nationale Sicherheit) gestanden habe, niemals Offizier im besonderen Einsatz war (hauptamtlicher Mitarbeiter), mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (inoffizieller Mitarbeiter), niemals zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und niemals inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei der Volkspolizei war. Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift: .....

## Beliebte Konzertreihe für Senioren wird fortgesetzt

Die nächsten Veranstaltungen in der Reihe Konzert am Nachmittag im Landschaftssaal des Landratsamtes Altenburger Land finden **am 29. und 30. April 2004, 15:00 Uhr** statt.

Unter dem **Thema "Blumen"** wird diesmal vorrangig die Violine im Mittelpunkt des Programms stehen. Neben Informationen zum Instrument werden unterschiedliche, mit dem Thema im Zusammenhang stehende Stücke zu Gehör ge-

bracht und traditionell werden die Besucher zum Mitsingen aufgefordert. Das für die Besucher kostenlose Programm und die Bewirtung mit Kaffee und Kuchen während der Pause wird durch die Internationale Stiftung für Kultur und Zivilisation mit Sitz in München ermöglicht.

Wegen der sehr großen Nachfrage sind für beide Tage telefonische Anmeldungen unter (0 34 47) 586 567 notwendig.

## Mitteilung des Tierschutzvereins Altenburg und Umgebung e. V.

Liebe Tierfreunde, der Tierschutzverein Altenburg bittet Sie um Hilfe für die Tiere.

Immer wieder werden kleine, zum Teil sehr kranke Katzenkinder im Tierheim abgegeben. Immer wieder gibt es "Tierfreunde", die ihre Katzen bzw. Kater nicht sterilisieren oder kastrieren lassen. Den Katzennachwuchs möchten sie aber auch nicht und damit beginnt für die hilflosen Katzenkinder eine ungewisse, oft sehr traurige Geschichte. Die Tiere werden leider sehr oft ausgesetzt, verjagt, misshandelt oder auch getötet. Damit das nicht

mehr geschieht, bitten wir Sie dringend darum, lassen Sie ihre Tiere sterilisieren, bzw. kastrieren. Sie leisten damit einen wertvollen Beitrag zum Schutz der Tiere. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

*Ulrike Großkopff,  
Vorsitzende des Tierschutzvereins Altenburg und Umgebung e. V.*

**Kontakt:** Tierstation Altenburg  
"Am Poschwitz Park" 3, 04600 Altenburg, Tel.: 0 34 47/ 83 43 55

## Der Fachdienst Gesundheit informiert:

Das Versorgungsamt Gera führt am **Mittwoch, dem 31.03.2004 in der Zeit von 10:00 Uhr - 13:30 Uhr** einen Bürgersprechtag in Altenburg durch.

Behinderte, die einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte stellen möchten und Nachteilsausgleiche beantragen wollen, Bürger, die Fragen zur Kriegsopferfürsorge, zur Eingliederungshilfe oder zur Schwerbehindertenunterstützung im Berufsleben haben, können sich mit ihren Fragen an diesem Tag an

das Versorgungsamt wenden. Ebenso sind Beantragungen zur Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und von Versorgungsleistungen bei Impfschäden möglich.

Der Sprechtag des Versorgungsamtes Gera findet statt im **Landratsamt, Fachdienst Gesundheit, Beratungsraum 1. Etage (Zugang über Aufzug möglich), Lindenaustraße 31, 04600 Altenburg.**

## Neue telefonische Gesundheitstipps

Ab dem heutigen Sonnabend, 27. März 2004, bietet der Fachdienst Gesundheit des Landratsamtes Altenburger Land wieder neue telefonische Gesundheitstipps zu den beiden folgenden Themen an:

- ◆ **Akute Erkältungskrankheiten und echte Virusgrippe - Tel.: (0 34 47) 58 68 81**
- ◆ **Herzinfarkt - Tel.: (0 34 47) 58 68 82**

## Geänderte Rufnummern in den Fachdiensten des Landratsamtes Altenburger Land

In Umsetzung der neuen Verwaltungsstruktur erfolgten im Landratsamt Altenburger Land im I. Quartal zahlreiche Umzüge. Davon betroffen sind die nachfolgend genannten Fachdienste, die nunmehr wie folgt erreichbar sind:

Fachdienst	Dienstgebäude	Telefonnummer
Öffentlichkeitsarbeit	Lindenaustraße 9 1. Obergeschoss	586 270
Vormundschaften, Betreuung	Lindenaustraße 10 Erdgeschoss	586 513
Aussiedler, Asylbewerber und sonstige Leistungen	Zeitzer Straße 76 a	586 762
Wirtschaftliche Hilfen	Zeitzer Straße 76 a	586 726
Schulverwaltung Bereich: Wohnungsbau- und Ausbildungsförderung	Martin-Luther-Str. 1a 2. Obergeschoss	586 630
Straßenbau und Straßenverwaltung	Lindenaustraße 31 Vorderhaus 1. Obergeschoss	586 939
Hochbau und Liegenschaften	Lindenaustraße 31 Vorderhaus 2. Obergeschoss	586 941
Hochwasserschadenskommission	Lindenaustraße 9 Zimmer 034	586 161
Sportbeauftragte	Lindenaustraße 9 Zimmer 233	586 249
Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte	Lindenaustraße 9 Zimmer 234	586 246
Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen	Lindenaustraße 9 Erdgeschoss	586 121

## Print - Mix - Neue Ausstellung auf Burg Posterstein

In der Ausstellung werden Druckgrafiken gezeigt, die in den letzten Jahren in Kinder- und Jugendgruppen des Studios Bildende Kunst im Lindenau-Museum Altenburg entstanden sind. Einige Drucke werden durch die Präsentation der Druckstöcke ergänzt. So wird der Entstehungsprozess der Linol- und Holzschnitte, Kaltnadelradierungen, Monotypien und Siebdrucke nachvollziehbar.

Zur Eröffnung spricht Dr. Thomas Matuszak. Die Ausstellung wird am **4. April 2004 um 15.00 Uhr** eröffnet und ist bis zum 9. Mai 2004 im Museum Burg Posterstein im Altenburger Land zu sehen.

## BVJ - Mehr als nur Berufsvorbereitung

Das Berufsvorbereitende Jahr (BVJ) im MBZ gibt Jugendlichen neue IMPULS(e)

Jugendliche brauchen eine Berufsausbildung. Die Ausbildungsplätze reichen aber nicht für alle Interessenten aus. Es ist daher notwendig, dass die Bewerber für einen Ausbildungsplatz bestimmte Fähigkeiten und Fertigkeiten schon mitbringen, um so bessere Chancen zu haben. Eine hervorragende Möglichkeit sich auf die Anforderungen der Betriebe vorzubereiten ist das Berufsvorbereitende Jahr (BVJ).

Die Jugendlichen erhalten in dieser Zeit die Möglichkeit sich sowohl fachliches Wissen anzueignen, als auch all das, was man in der Lehre und später im Job braucht: Pünktlichkeit, Ordnung, Sauberkeit, Genauigkeit und Zuverlässigkeit zu üben. Diese Schlüsselqualifikationen sind heute ganz besonders wichtig, um im Job bestehen zu können. Natürlich sehen das die Jugendlichen nicht immer genauso. Zur Seite stehen ihnen deshalb erfahrene Pädagogen und Ausbilder, die sie unterstützen und ihnen helfen.

Das MBZ Bildungs- und Innovationszentrum Meuselwitz gGmbH ist einer von beiden Trägern im Altenburger Land die seit einigen Jahren erfolgreich das Berufsvorbereitende Jahr (BVJ) durchführen.

Die Erfahrung zeigt, dass die Praxisorientierung ganz besonders wichtig ist. Daher wird im MBZ von Anfang an ein enger Kontakt zu den Unternehmen in unserer Region hergestellt. Ziel ist es, den Klein- und Mittelständischen Unternehmen, die das Rückrat und das Herz des Altenburger Landes sind, erfahrene Fachkräfte zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig den jungen Menschen die Möglichkeit zu eröffnen in ihrer Heimat zu bleiben.

Ein besonders positives Beispiel sei hier kurz vorgestellt:

Auf dem Foto ist Christian zu sehen, der im Jahr 2001 sein BVJ im MBZ begonnen hat. Während dieser Zeit machte er umfangreiche Erfahrungen in Unternehmen und wurde tatkräftig vom Ausbilder Herrn Diepelt und der Sozialpädagogin Frau Madry unterstützt. Schließlich konnte er im August des Jahres 2003 eine Ausbildung als Verpackungsmittelmechaniker im Wellpappenwerk Lucka beginnen.

Wichtig war dabei auch, dass Christian und seine Klassenkameraden während des BVJ im MBZ eine solide Grundausbildung erhalten haben, die ihnen in ihrer Lehre und später auf jeden Fall nützlich sein wird.

Im MBZ wird das BVJ im Rahmen eines besonderen Konzeptes gemeinsam mit der Jugendberufshilfe Thüringen durchgeführt, dieses Projekt nennt sich IMPULS. Neu und für die Jugendlichen wichtig sind drei Maßnahmen in diesem Projekt.

Erstens wird das gemeinsame Handeln der Berufsschule in Schmölln, dem Bildungsträger MBZ und vor allem den Praktikumsbetrieben auf das Engste verknüpft um gemeinsam die besten Bedingungen für die Jugendlichen zu schaffen (Lernortkooperation).

Zweitens ist die Motivation der Jugendlichen ganz besonders wichtig. Deshalb können sie gemeinsam an konkreten Projekten mitarbeiten und die Ergebnisse, ihre selbst hergestellten Werkstücke nicht nur vor sich sehen, sondern sie auch anderen präsentieren.

Schließlich werden drittens die Erfahrungen älterer Arbeitnehmer und von Teilnehmern an Qualifizierungsmaßnahmen ganz bewusst genutzt, um den Jugendli-

chen die Anforderungen im Job bewusst zu machen und zwar nicht nur von den "Pädagogen", sondern von Menschen, die sich schon ihr Leben lang im Arbeitsmarkt befinden.

Das Berufsvorbereitende Jahr (BVJ) ist eine wichtige Chance für Jugendliche, die aus verschiedensten Gründen einen weniger günstigen Start ins Berufsleben gehabt haben, sich optimal auf die Anforderungen des Ausbildungs- und des Arbeitsmarktes vorzubereiten. Deshalb sei an dieser Stelle, auch im Namen der Jugendlichen des BVJ, allen beteiligten Kooperationspartnern, besonders dem Staatlichen Schulamt in Schmölln, der Jugendberufshilfe Thüringen und vor allem den Unternehmen in unserer Region ein herzliches Dankeschön für die gute Zusammenarbeit ausgesprochen.

*Michael Rühlmann, Sozialpädagoge  
MBZ Bildungs- und  
Innovationszentrum Meuselwitz gGmbH*

S. .8 Foto 1



### Seniorenbeirat des Landkreises neu gewählt



meinden. Der Seniorenbeirat befasst sich mit allen Angelegenheiten, die die Belange der älteren Generation betreffen, insbesondere mit:

- der Erörterung aktueller Probleme
- der Altenhilfeplanung
- der generationsübergreifenden Integration
- der Gestaltung positiver Lebensbedingungen (z. B. Wohnbedingungen, Infrastruktur einschließlich Fragen der Sicherheit, soziokulturelle Angebote u. a.)

Der Beirat trifft sich einmal im Quartal zu unterschiedlichen Thematiken. Diese Veranstaltungen sind öffentlich und der Tagespresse zu entnehmen.

Anfragen von BürgerInnen an den Seniorenbeirat über Bärbel Müller, Lindenaustr. 9, Zim. 331, Tel. 03447/586246

*Bärbel Müller, Seniorenbeirat*

Gemäß Satzung § 5 wird aller 3 Jahre durch den Landrat ein neuer Seniorenbeirat berufen.

Dieser besteht aus dem Landrat, sowie Vertretern der Städte, Verwaltungsgemeinschaften, des Kreistages, der Verwaltung, der Liga der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und größeren Ge-

### Gelungene Frauentagsfeier der Landfrauen



seiner Eröffnungsrede über die historische Entwicklung des Frauentages und über das Thema Chancengleichheit in der heutigen Zeit. Er machte den Frauen klar, dass es zur Durchsetzung ihrer Interessen sehr wichtig ist, sich bei den in diesem Jahr anstehenden Wahlen als Kandidatinnen für die Parlamente aufstellen zu lassen und an der Wahl teilzunehmen. Anschließend ehrte er 13 Landfrauen für ihr ehrenamtliches Engagement im ländlichen Bereich.

Grüßworte überbrachte Frau Behlert und dankte den Landfrauen für ihre Arbeit, die damit den Landkreis auch in Thüringen und darüber hinaus bekannt machen.

Anschließend brachten die Frohnsdorfer Feuerwehrfrauen die Frauen mit ihrem Programm richtig in Stimmung. Die Kinder des Altenburger Folklorensembles ergänzten den Nachmittag mit Altenburger Mundart und Tänzen.

*Bärbel Müller, Gleichstellungsbeauftragte*

Am 10. März begingen 280 Frauen aus dem gesamten Landkreis Altenburger Land den Internationalen Frauentag im Brauereisaal in Altenburg.

Gefolgt waren sie der Einladung der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises sowie des Kreisvereines der Landfrauen Altenburger Land e. V.

Als Gäste konnten neben Landrat Sieghardt Rydzewski die Vorstandsvorsitzende des Thüringer Landfrauenverbandes, Magdalena Behlert, begrüßt werden.

Landrat Sieghardt Rydzewski sprach in

### Olympisches Sportfest im Jahr des Schulsports 2004

#### Sportlicher Höhepunkt für Grundschüler



rische Feuer entzündeten, und das Erklängen der olympischen Hymne leiteten zum Wettkampfgeschehen über.

Hier gab es einen Querschnitt durch die olympischen Sportarten. Die Schüler maßen ihre Kräfte beim Skispringen und Bobfahren, beim Marathonlauf, beim Curling wie im Handball und Fußball. Schließlich musste das erworbene

Eifriges Üben und Trainieren war in den vergangenen Wochen an den Grundschulen des Altenburger Landes angesagt. Die besten Olympioniken wurden ermittelt. Natürlich standen sportliche Aktivitäten im Vordergrund, aber auch im Deutsch-, Sachkunde- und Ethikunterricht bereiteten sich die Kinder vor. Im Mittelpunkt standen solche Themen wie Verständnis für die kulturellen Eigenarten anderer Nationen und Kontinente, Kennenlernen von Sportarten anderer Völker, Kennenlernen der Kultur der Ausrichterländer der Olympischen Spiele und Sportkontakte auf internationaler Ebene in vielfältiger Form zur Förderung der zwischenmenschlichen Kontakte.

Die besten acht Sportler jeder Schule qualifizierten sich für das Olympische Sportfest, das am 23. März in der Wenzelsporthalle stattfand.

Der stimmungsvolle Auftakt wurde von den Grundschulern selbst gestaltet. Aerobicgruppen der Grundschulen Posa und Gößnitz begeisterten mit ihrem Programm, Cindy Pfeiffer sprach den olympischen Eid, der danach von allen 200 Teilnehmern intoniert wurde.

Der Einmarsch der Olympifahne, begleitet von Fackelträgern, die das olym-

Wissen beim großen Olympiaquiz unter Beweis gestellt werden.

Schweißperlen, Anfeuerungsrufe, Beifallklatschen, vor Aufregung gerötete Gesichter - für die teilnehmenden Kinder waren es die schönsten olympischen Spiele der Welt.

Hilfreich zur Seite standen den Organisatoren vom Schulamt Schmölln und dem Kreissportbund Altenburger Land, das Landratsamt Altenburger Land, die Sparkasse Altenburger Land und der Fruchtxpress Altenburg. Stolz und glücklich traten gegen 13:00 Uhr die Vertreter der 22 Schulen die Heimreise an.

Die besten Schulen im olympischen Wettbewerb waren die

**Staatliche Grundschule Rositz, Staatliche Grundschule "Geschwister Scholl" Ponitz und die Staatliche Grundschule Windischleuba**

*Ullrich Vogel  
Schulsportkoordinator vom Staatlichen Schulamt Schmölln*

### "Energie-Sparen"

#### Eine Initiative an den Schulen des Landkreises

Auf der Schulleiterkonferenz am 05. März 2004 im Landschaftssaal des Landratsamtes standen in diesem Jahr neben den Informationen der Schulleiter zum Haushaltsvollzug und allgemeinen Informationen insbesondere eine erste Auswertung des Projektes "Energie-Sparen" an Schulen des Landkreises Altenburger Land im Mittelpunkt. An dem vom Kreistag am 05. Juni 2002 beschlossenen Projekt beteiligten sich beginnend ab dem Schuljahr 2002/03 insgesamt 8 Schulen in Trägerschaft des Landkreises.

Ziel des Projektes ist, die derzeitigen Betriebskosten an den Schulen des Landkreises weiter zu senken. Dies lässt sich nicht nur durch kostspielige moderne Technik erzielen, sondern bedarf vor allem einer Veränderung des Nutzerverhaltens.

Der Landrat, Sieghardt Rydzewski würdigte in seiner Rede, dass durch gezielte Maßnahmen an den einzelnen Schulen, nicht nur eine Einsparung an Heiz- und Elektroenergie in Höhe von insgesamt 196.998 kWh erreicht werden konnte, sondern damit vor allem ein großer Beitrag für den Schutz der Umwelt geleistet wurde. Mit dieser Einsparung konnte der Ausstoß von Kohlendioxid um 47.374 kg reduziert werden. Die 8 beteiligten Schulen, denen der Landrat mit einer Urkunde dankte, erhalten als Erfolgspremie 50 Prozent des Geldwertes der eingesparten Energie zur freien Verfügung.

Beteiligte Schulen in Trägerschaft des Landkreises	Energieeinsparung in kWh
Grundschule Posa	65 536
Regelschule Nöbdenitz	39 928
Grund- und Regelschule Langenleuba-Niederhain	25 641
Berufsbildende Schule für Wirtschaft und Soziales, Schulteil Dostojewskistraße	20 391
Friedrichgymnasium Altenburg, Schulteil Hospitalplatz	30 912
Förderzentrum Schmölln	4 906
Grundschule Meuselwitz	4 306
Regelschule Dobitschen	5 378

Die höchste Einsparung an Energie erreicht hierbei die Grundschule in Posa. Ihre Lage in Mitten der Natur bietet ideale Voraussetzungen für dieses Projekt, so die Schulleite-

rin, Heidi Mälzer.

Durch hohes Umweltbewusstsein von Lehrern, Schülern und Hausmeister konnte an dieser Schule der Verbrauch an Heiz- und Elektroenergie um insgesamt 65.536 kWh gesenkt werden. Dies entspricht einer Klimaentlastung durch Kohlendioxid von 14.340 kg. Erreicht wurde dies, so die Schulleiterin, Heidi Mälzer, insbesondere durch die bewusste Einsparung von Energiequellen in den Unterrichtsräumen, Stoßlüften in den Klassenräumen bzw. das Verbringen aller Pausen an frischer Luft. Weiterhin wurde darauf geachtet, dass die Türen geschlossen werden. Auch die Diskussion in einzelnen Unterrichtsfächern, wie z.B. Sachkunde, trug zum besseren Verständnis der Schüler für die Umwelt und wie jeder seinen Beitrag leisten kann, bei. Aufgrund dieser Ersparnis kann die Schule jetzt für Unterrichtsmittel, sonstige schulische Aufgaben, aber auch zur weiteren Energieeinsparung Geld in Höhe von 1.207,27 Euro eigenverantwortlich verwenden.

Nach der Ehrung sagte die Schulleiterin, Heidi Mälzer: "Dieser 1. Platz stellt eine zusätzliche Motivierung zur weiteren Einsparung von Energie und damit zum Schutz der Umwelt für unsere Schule dar."

Zum Abschluss der Veranstaltung, erklärte der Fachdienstleiter der Schulverwaltung, Wolfgang Kopplin, dass es mehrere Gewinner bei diesem Pilotprojekt gibt. Die Umwelt, aber auch alle Beteiligten und schließlich der Landkreis und die Schulen, die weniger Geld für Energie- und Heizkosten aufbringen mussten, seien hierbei die Sieger. Alle bisher nicht einbezogenen Schulen in Träger des Landkreises haben ab dem Schuljahr 2005/06 die Möglichkeit, sich ebenfalls an diesem Projekt zu beteiligen.

*Silke Manger,  
Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit*





## Hochzeiten im Altenburger Land

Traumhochzeiten kann man auch im Landkreis Altenburger Land erleben. Die Standesbeamten der Standesämter Göbnitz, Lucka und Meuselwitz bieten Ehemwilligen eine unvergessene Eheschließung außerhalb ihrer Diensträume an.



Das Standesamt Göbnitz bietet ab Mai 2004 **Eheschließungen im Renaissanceschloss Ponitz** (Foto oben) an. Das Ponitzer Schloss wurde im Jahre 1568 von Abraham von Thumbshirn erworben und im Stil der Renaissance umgebaut. Seit dem Jahr 1990 ist die Gemeinde Ponitz und der Förderverein Renaissanceschloss Ponitz e. V. bemüht, dieses Gebäude zu sichern und zu restaurieren. Bei diesen Bemühungen wurde die Gemeinde durch das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege, die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und die Marlis Kressner Stiftung finanziell unterstützt. Es ist nicht nur das Gebäude selbst saniert, sondern es wurde durch die Neugestaltung des Schlosshofes das gesamte Renaissanceschloss und das Umfeld aufgewertet und verschafft dem Betrachter ein wundervolles Ambiente. Verschiedene Veranstaltungen werden seit 1998 im Festsaal durchgeführt. Der Festsaal enthält eine wunderschöne malerische Kassettendecke, so dass die Eheschließung in diesem Umfeld eine Einzigartigkeit bleibt. Ab dem Wonnemonat Mai 2004 ist es nun soweit, dass im Festsaal des Re-

naissanceschlusses auch Eheschließungen durch das Standesamt Göbnitz durchgeführt werden können. Die Stadt Göbnitz befindet sich an der Ländergrenze zu Sachsen, so dass dieser Ort einfach über die A 4 von Meerane oder Ronneburg, der B 93 von Altenburg oder Meerane und der L 1358 von Schmölln zu erreichen ist. Das Renaissanceschloss selbst befindet sich in Ponitz. Dieser Ort ist nicht nur als Tor nach Sachsen zu bezeichnen, sondern auch durch seine berühmte Silbermannorgel bekannt. Für Anfragen und Anmeldungen zur Eheschließung steht Ihnen das Standesamt Göbnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Göb-

nitz auch außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer (03 44 93) 70 101 zur Verfügung.

Das Standesamt Lucka bietet seit dem 09.



September 1999 **Eheschließungen in der restaurierten Pröbendorfer Kirche** an. So wurde die alte Kirche abgerissen und am 09. September 1884 der neue Grundstein gelegt. Die Kirche wurde größtenteils mit staatlichen Mitteln restauriert und steht seit 1999 für eine städtische und öffentliche Nutzung zur Verfügung. Ein besonderes Ereignis war nach 115 Jahren kirchlicher Nutzung die erste standesamtliche Eheschließung am 09. September 1999. Das Ambiente der Kirche (siehe Foto unten/Mitte) bietet Ihnen auch hier eine wahrlich festliche Traumhochzeit.

Das Städtchen im Dreiländereck ist über die A 9 von Zeitz über die B 180 nach Meuselwitz und L 1361 von Meuselwitz nach Lucka zu erreichen. Eheschließungen werden Ihnen täglich vormittags und nachmittags, auch an Sonnabenden, außer Sonntags, angeboten. Fragen Sie im Standesamt Lucka, Pegauer Straße 17, 04613 Lucka zu den Öffnungszeiten oder unter der Telefonnummer (03 44 92) 31 112 nach freien Terminen.

Nicht minder reizvoll ist die **Eheschließung in der Orangerie Meuselwitz** (Foto rechts), die durch das Standesamt Meusel-

witz seit 2003 wieder angeboten wird. Das Wahrzeichen der Stadt ist wie geschaffen für die Traumhochzeit. Die Orangerie im Von-Seckendorff-Park erhielt von 1992 bis 1998 durch umfangreiche Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten ihre unbeschreibliche Schönheit wieder. Im attraktiven Cafe-Restaurant und dem Festsaal finden kulturelle und literarische Veranstaltungen statt.

Durch den Schlosspark gelangt man hier über eine Freitreppe in die Rotunde wo die Eheschließung stattfindet. Im Inneren der verglasten Rotunde befinden sich restaurierte Standbilder der vier Jahreszeiten. Der Park zur Orangerie erinnert an das Schloss Sanssouci und das malerische Umfeld lädt ein, diesen Moment

nach der Eheschließung festzuhalten, um wahre Traumfotos zu bekommen.

Auch der **Ratssaal in Wintersdorf kann für Eheschließungen genutzt werden**. Die Gemeinde lädt anschließend zum traditionellen Sägen ein.

Die Anmeldung zur Eheschließung wird auch vom Standesamt Meuselwitz entgegen genommen. Meuselwitz liegt direkt an der B 180 und ist über die A 9 von Zeitz oder der B 180 aus Altenburg kommend zu erreichen.

Die Anmeldungen werden zu den Öffnungszeiten im Standesamt Meuselwitz, Rathausstraße 1, 04610 Meuselwitz oder unter der Telefonnummer (0 34 48) 44 33 40 entgegen genommen.

Viele Brautpaare haben besondere Vorstellungen zur Gestaltung und zum Ab-



lauf Ihrer Traumhochzeit. Die Standesbeamten möchten Ihnen den Tag mit einer Trauung in außergewöhnlichem Ambiente noch verschönern.

Rufen Sie an oder sprechen Sie persönlich in den Standesämtern vor, um mit der Standesbeamtin Ihre weiteren Wünsche über den Ablauf der Eheschließung mit musikalischer Begleitung, zum Teil auch am Klavier, abzusprechen.

*Manuela Grigulewitsch,  
Fachdienst Ausländer und Personensachen*

### Die Untere Naturschutzbehörde bittet um Rücksichtnahme auf wandernde Lurche

Viele unserer einheimischen Amphibien sind durch den Verlust ihrer Lebensräume durch die Trockenlegung von Feuchtgebieten und den Einsatz von Pestiziden, der ihre Nahrungsgrundlage gefährdet, in ihrem Bestand rückläufig. Besondere Gefahr für Kröten besteht während der jährlichen Massenwanderungen zu den Laichgewässern, welche mit dem Beginn der milden Witterung im Frühjahr einsetzen, da sie hierbei häufig verkehrsreiche Straßen überqueren müssen.

Auch in diesem Jahr wird die Naturschutzbehörde wieder Schutzzäune errichten, welche mit Hilfe ehrenamtlicher Helfer gewartet und betreut werden.

**Weitere Hinweise zu gefährdeten Amphibienwanderstrecken sowie Anfragen zur tatkräftigen Unterstützung bei der praktischen Artenschutzarbeit nimmt die untere Naturschutzbehörde entgegen (Tel.: 03447/ 77-219/220).** Alle Kraftfahrer werden aufgefordert, die aufgestellten Warnschilder zu beachten und durch eine rücksichtsvolle Fahrweise in den Wanderungsgebieten aktiv zum Schutz unserer Kröten beizutragen. Die

Wanderaktivitäten der Tiere spielen sich meist in den späten Abendstunden bis in den Morgen ab, besonders bei warmer, feuchter Witterung. Die Hilfsaktionen finden meist abends und morgens statt. An folgenden Straßenabschnitten werden für den Zeitraum der Wanderungen zwischen Mitte März bis ca. Ende April Schutzzäune aufgebaut und betreut:

- ◆ bei Niederarnsdorf, K 230
- ◆ bei Dippelsdorf, K 204
- ◆ bei Saara, K 601
- ◆ bei Monstab, K 212
- ◆ Pahnholz, K 227
- ◆ Ortslage Plottendorf, Kammerforst, Treben, K 225
- ◆ Tegwitz an der ehem. Tongrube, K 75 und L 2173
- ◆ Ponitz - Gosel, L 1354
- ◆ Zschöpel, 508
- ◆ Leinawald, Bereich Märchensee, L 2460
- ◆ Stünzhain, K208

*Uta Hoppe  
Untere Naturschutzbehörde*

### Mitteilungen aus dem Mauritium

Interessantes aus der Natur


#### Wildgänse zu Gast aus dem Norden

Auch im vergangenen Herbst kamen die wilden Gänse wieder ins Altenburger Land, bis Ende November als Durchzügler, später in etwa halb so großer Zahl als Überwinterer. Meist sind es Saatgänse, bis 30 % der Gastvögel können Bläßgänse sein. Kaum ein Prozent gehört anderen Arten an, z. B. Zwerggänse, Kurzschnebelgänse oder Ringelgänse. Alle diese Wintergäste kommen aus den Tundren des europäischen Nordostens und westlichsten Sibiriens. Die bei uns brütenden Graugänse treten nur als Durchzügler und in wenigen kleinen Trupps auf, denn sie überwintern in Spanien und Portugal. Seit zwei Jahrzehnten fallen uns die großen Gänsetrupps auf, wenn sie morgens vom Schlafplatz zur Nahrungssuche fliegen und abends zurückkommen. Sie decken ihren Energiebedarf bevorzugt auf abgeernteten Mais- oder Rübenfeldern, was findige Landwirte nutzen, um die Vögel von Saatfeldern abzulenken. Gezielte Störungen sind unnützlich, da aufgeschuchte Gänse mehr Energie brauchen, also mehr

fressen. Mangels anderer Quellen gelangen sie auch auf Wintersaaten. Dort nehmen sie meist, was ohnehin den Kahlfrösten nicht überstehen würde. In den letzten zehn Jahren sind die Gänsezahlen auf etwa ein Drittel zurückgegangen. Natürliche Nahrungsquelle ist das bei uns fast völlig beseitigte Auengrünland, das die Neuankömmlinge im Herbst suchen, indem sie regelmäßig morgens den Talauen flußaufwärts folgen. Dieses Mal blieben die Wintergäste etwa bis zum 22. Januar bei uns, als nach Kälteeinbruch alle stehenden Gewässer zufroren, die bislang ihre vor dem Fuchs sicheren Schlafplätze waren. Ab Ende Januar wandern die Gänse gewöhnlich an den Niederrhein und die Nordsee, um mit dem Frühling wieder in die Tundra einzuziehen.

*Dr. Norbert Höser,  
Museumsleiter*





### Angebote der Volkshochschule Altenburger Land

**Noch freie Plätze :**

◆ Grundlagen Excel	Di., 20.04.04 (6 Abende)
◆ Internetkurs	Do., 22.04.04 (6 Abende)
◆ Buchführung für Anfänger	Do., 22.04.04 (10 Abende)
◆ Computerkurs Anfänger	Fr. 23.04.04 (4 Wochenenden)
◆ Modernes Zeit- und Selbstmanagement	Do., 06.05.04 (2 Abende)
◆ Frauen wieder ran ans Steuer	Sa., 08.05.04 (4 Sonnabende)
◆ Betreuen statt entmündigen	Di., 11.05.04 (1 Abend) - kostenfrei
◆ Powerpoint	Mo., April/Mai (3 Abende)
◆ Digitales Videofilmen	Mi., April/Mai (6 Abende)
◆ Mit dem Traditionsbus durch das Altenburger Land	Sa., 05.06.04

**Anmeldung und Information:**

Volkshochschule Altenburger Land Geschäftsstelle Altenburg Hospitalplatz 6 Tel.: (03447) 50 79 28 Fax: (03447) 55 14 40	Volkshochschule Altenburger Land Geschäftsstelle Schmölln Finkenweg 12 Tel.: (034491) 27 589 Fax: (034491) 63 787
---	---


### Sprachreisen für Jugendliche

Der Kreisjugendring Altenburger Land e.V. bietet in Zusammenarbeit mit Europartner Reisen Sprachreisen für Jugendliche im Alter von 14 - 17 Jahre an. Schülersprachreisen, das heißt: qualifizierter Unterricht bei einheimischen Lehrern, kompetente Reiseleiter, Unterkunft mit Vollverpflegung in ausgesuchten Gastfamilien, ein umfangreiches Freizeitprogramm und jede Menge Spaß. Unser Reiseziel ist Christchurch/ England in der Zeit vom 23. Juli - 08. August 2004. Weitere unverbindliche Informationen beim:

Kreisjugendring Altenburger Land e.V.  
Ansprechpartner Frau Fritzsche  
Geschwister- Scholl Straße 10  
04600 Altenburg  
Tel.: 03447 / 31 11 75  
Email: kjr-abg@web.de

*Die nächste Ausgabe des Amtsblattes  
"Das Altenburger Land"  
erscheint Samstag, 10. April 2004.*

*Redaktionsschluss: 30. März 2004  
Es können nur per e-mail oder Diskette  
übermittelte Beiträge berücksichtigt werden.*



### Angebote des Kinder- und Jugendcentrums "Turm der Jugend"

Kinder- und Jugendzentrum "Turm der Jugend"  
Zwickauer Straße / Am Stadtwald  
04600 Altenburg  
Tel.: 0 34 47 / 31 50 14 , 0 34 47 / 25 23  
Fax: 0 34 47 / 50 49 05  
E-Mail: kjc-abg@web.de  
Internet: www.kjc.de.vu

**Öffnungszeiten:**  
Montag bis Freitag von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr

**Osterferienprogramm am "Turm der Jugend"**

**Woche vom 05.04. bis 08.04.2004**

**Mo**  
8:30 Uhr Computerkurs: Grafik- und Digitalfotos (angemeldete Teilnehmer)  
10:00/14:00 Uhr Osterwerkstatt- "Hampelhase" und Co (Unkosten 0,50 bis 2,00 Euro)  
10:00/14:00 Uhr Osterbackstube (ca. 1,00 Euro)

**Di**  
8:30 Uhr Computerkurs: Grafik- und Digitalfotos (angemeldete Teilnehmer)  
10:00/14:00 Uhr Osterwerkstatt- Osterkränze (Unkosten 0,50 bis 2,00 Euro)

**Mi**  
8:30 Uhr Computerkurs: Grafik- und Digitalfotos (angemeldete Teilnehmer)  
10:00/14:00 Uhr Osterwerkstatt- Osterkörbchen (Unkosten 0,50 bis 2,00 Euro)  
10:00/14:00 Uhr Osterbackstube (ca. 1,00 Euro)

**Do**  
8:30 Uhr Computerkurs: Grafik- und Digitalfotos (angemeldete Teilnehmer)  
ab 10:00 Uhr Spiele rund ums Osterfest  
ab 14:00 Uhr Osterspaziergang mit Überraschungen (Unkosten 1,00 Euro)

**Woche vom 13.04. bis 16.04.2004**

**Di**  
ab 10:00 Uhr Spiel und Spaß am Turm

**Mi**  
10:00/14:00 Uhr Wir basteln Weidenpfeiffchen Knüppelkuchen am offenen Feuer

**Do**  
10:00/14:00 Uhr Suche nach dem Piratenschatz (Unkosten 0,50 Euro)

**Fr**  
10:00/14:00 Uhr Das verrückte Fotostudio Spiel und Spaß am Turm (Unkosten 1,00 Euro)

**Weitere Höhepunkte**  
**Vogelbörse des Vogelzüchtersvereins**  
Termin: Sonntag - 18.04.2004

**Walpurgisnacht** Hexennacht für 10 - 12-Jährige mit Übernachtung  
Termin: Freitag/Sonnabend - 30.04./01.05.2004 - bitte anmelden!

**Bereits jetzt an die Sommerferien denken:**  
Stadtranderholung für Kinder von 8 - 10 Jahren 12.07. - 16.07.2004  
Tagesfreizeit für Kinder von 9 - 12 Jahren 02.08. - 06.08.2004  
Ländertour 2004 für Kinder von 10 - 12 Jahren 09.08. - 13.08.2004  
**Anmeldung ab sofort!**

**Der besondere Tipp - World-Wide-Web Jugend -Info - Point**  
Ihr könnt bei uns im Internet surfen, mailen, chatten und in den Ferien am Computerkurs teilnehmen

### Abgabetermin für Literaturwettbewerb verlängert

Der Landkreis Altenburger Land ruft zum mittlerweile siebten Literaturwettbewerb auf. Angesprochen sind erstmalig nur die Schüler von der 1. bis zur 6. Klasse aller Schularten.

Land, Fachdienst Bürgerservice und Kultur, in der Lindenastraße 9, 04600 Altenburg oder persönlich direkt im Bürgerservice.

**Alle sind zum Mitmachen herzlich eingeladen.**

Eingereicht werden können die Texte (mit Name, Anschrift, Alter, Schule und Klasse versehen) bis zum **30. April 2004** beim Landratsamt Altenburger

*Angela Kiesewetter,  
Fachdienst Bürgerservice und Kultur*

**Impressum:**  
**Herausgeber:** Landkreis Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg,  
Telefon: (0 34 47) 58 62 58, Fax: (0 34 47) 58 62 77, e-mail: oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de  
**Verantwortlich (i. S. d. P.) für den Inhalt:**  
Silke Manger, amt. Fachdienstleiterin Öffentlichkeitsarbeit, oder Vertreter im Amt  
**Druck und Vertrieb:** Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG,  
Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig, Telefon: (0 34 47) 57 49 30, Fax: (0 34 47) 57 49 40  
**Verteilung:** kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land  
**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:** über den Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

# eventuell Werbung

## Dank an die Sponsoren des Regionalwettbewerbes "Jugend forscht" 2004



Abschließende Liste der Unternehmen, Einrichtungen und Privatpersonen der Region, die den Regionalwettbewerb "Jugend forscht" Ostthüringen 2004 durch ihr Sponsoring unterstützten. Ihnen gilt der Dank der jungen Forscherinnen und Forscher, der Wettbewerbsleitung und des Patentträgers.

◆ 1. gemeinnütziger Aus- und Weiterbildungsverbund Altenburg e.V. -AWA- ◆ Akademie für Aus- und Weiterbildung gemeinnützige Schulgesellschaft mbH, Altenburg ◆ Altenburger Destillerie & Liqueurfabrik GmbH ◆ Altenburger Hut- und Putz - AHP GmbH ◆ Apollo Gößnitz GmbH ◆ Armaturenwerk Altenburg GmbH ◆ Bär & Wittmann Produktionsgesellschaft mbH Spezialgeräte, Schmölln ◆ bluechip Computer AG Meuselwitz ◆ BSB Bau- und Spezialgerüstbau Franke & Wagner GmbH, Schmölln ◆ Bürosysteme Altenburg GmbH ◆ Call- & Service-Center Altenburg GmbH ◆ Dipl. Ing. Dietzel GmbH, Beerwalde ◆ Dr. Waldenburger Bausanierung GmbH, Haselbach ◆ Euro-Schulen Altenburg ◆ expert Jäger, Lödla ◆ FEU-MA Gastromaschinen GmbH, Gößnitz ◆ FLM Fahrzeugtechnik, Bethenhausen ◆ Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH ◆ Gemeinde Rositz ◆ Gummiwerk Meuselwitz GmbH ◆ HANS FUCHS Bauunternehmen NL Altenburg ◆ Herr Frank Quaas, Burkensdorf ◆ Herr Dr. Schlütter, Ltr. des Kreisverbandes BVMW ◆ Ingenieurbüro Daniel & Partner GmbH, Altenburg ◆ Innova Sozialwerk e.V., Altenburg ◆ ISP Media e. Kfm. Dirk Pfeiffer, Altenburg ◆ Käserei Altenburger Land GmbH ◆ KAWEHA & HEAB Absaugsysteme GmbH, Altenburg ◆ KTN Kunststofftechnik Nobitz GmbH ◆ KTS Kunststofftechnik Schmölln GmbH ◆ Lions - Förderverein Altenburg ◆ Marketing/Logistik Service (MLS), Lödla ◆ MBZ Bildungs- und Innovationszentrum Meuselwitz GmbH ◆ MEUSELWITZ GUSS Eisengießerei GmbH ◆ MKM Metall- u. Kunststofftechnik Meuselwitz GmbH ◆ NEOPLAN GÖPPEL GmbH, Ehrenhain ◆ Nicolaus & Partner Ing. GbR, Nöbdenitz ◆ OMEGA Hausgeräte Altenburg GmbH ◆ PAX AG Rositz ◆ PWS Präzisionswerkzeuge GmbH Schmölln ◆ RWI Regionales Wirtschaftsinstitut, Poschwitz ◆ S-T-B Regeltechnik GmbH, Dipl.-Ing. Trompelt, Schmölln ◆ Spielkartenfabrik Altenburg GmbH ◆ Stiftung der Sparkasse Altenburger Land ◆ Thomas Elektrowärme GmbH, Großstöbnitz ◆ UKAM Anlagentechnik und Dienstleistung GmbH, Altenburg ◆ Vizepräsidentin des Thüringer Landtages, Frau Dr. Klaubert ◆ Waggonbau Altenburg GmbH ◆ WTC Wissenschafts- und Transfercenter des Altenburger Landes e.V. ◆ WTT - Wilchwitzer Thermo-Technik GmbH ◆ 6 weitere Unternehmen und Einrichtungen des Landkreises

## Einladung

### "Gentechnologie in der Landwirtschaft"

Das Landwirtschaftsamt Altenburg führt gemeinsam mit dem Kreisbauernverband Altenburg e. V. eine Informationsveranstaltung zum Thema

#### "Gentechnologie in der Landwirtschaft"

durch.

**Termin:** Donnerstag, 1. April 2004, 13.00 Uhr

**Ort:** Landwirtschaftsamt Altenburg, Zeitzer Straße 45, oberer Hörsaal

#### Themen:

1. Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen - Risikoanalyse und rechtliche Grundlagen.  
Referent: Herr Dr. Jörg Landsmann, Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Braunschweig
2. Regelungsansätze zur Koexistenz im Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechtes.  
Referent: Herr Dr. habil. Günter Breitbarth, Abteilungsleiter Landwirtschaft im TMLNU Erfurt

Die Landwirte der Region und interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Mutke  
Leiter des Amtes

Berthold  
Vorsitzender Kreisbauernverband

## Ausstellung zum Tag des Wassers im Landratsamt eröffnet

Der "Internationale Tag des Wassers" - heute vielfach als "Weltwassertag" bezeichnet - wurde auf der 47. Vollversammlung der Vereinten Nationen am 22. Dezember 1992 ins Leben gerufen. Anlässlich hierzu wurde am 22. März 2004 im Landratsamt Altenburger Land eine Ausstellung unter dem Thema "Sanierungsfortschritt Wismut - Voraussetzung für die Zukunft der Region" eröffnet. Der Vizelandrat Dr. Hartmut Schubert verwies in seiner Eröffnungsrede darauf hin, das Wasser nicht nur ein wichtiges Lebensmittel sei, sondern vor allem wirtschaftliche Bedeutung und Lebensqualität hat.

Der Landkreis wurde über Jahrzehnte hinweg durch Bergbautätigkeit der Wismut GmbH geprägt. Die Arbeiten dieses Unternehmens beeinflussen sowohl die ober- also auch die unterirdischen Gewässer. Mit der politischen Wende im Jahre 1989 erfolgte die Einstellung der Uranförderung und man begann mit der Sanierungstätigkeit. Gegenwärtig befindet sich das Unternehmen bei der Beseitigung der ökologischen Altlasten in der Endphase, so der Vizelandrat, und deshalb habe man die Wismut GmbH als Partner für diese



Ausstellung gewählt.

Die Ausstellung, die nicht nur die Darstellung der Sanierungsschwerpunkte zeigt, sondern auch einen Kunstteil beinhaltet, ist noch bis zum 30. April 2004 zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes zu sehen.

Silke Manger  
Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit

## Willkommen im Altenburger Land

Landrat Sieghardt Rydzewski, Jürgen Grahmann, Fachdienstleiter Wirtschaft- und Tourismusförderung, und Nadja Huth, Regionalmanagerin, stellten am Freitag, 12. März 2004, den neuen Tourismusfilm "Willkommen im Altenburger Land" der Öffentlichkeit vor. Nach dem Imagefilm "Altenburger Land - Standort mit Zukunft", der im Februar 2003 erschien und ein voller Erfolg war, ist es der 2. Film, der den Landkreis überregional bekannter machen soll.

Landrat Rydzewski meinte, dass er nicht nur für die Touristen interessant ist sondern auch für Einheimische. Viele Bürgerinnen und Bürger wissen teilweise gar nicht wie attraktiv das Altenburger Land ist, ob wirtschaftlich oder touristisch. Wer Interesse hat kann sich den Film ab 30. April bei TV Altenburg anschauen oder die CD über das Regionalmanagement erhalten. (Telefon: 0 34 47 / 55 48 30).

Antje Kuhn,  
Büro des Landrates

## 1. Quartalsveranstaltung 2004 des Landkreises - "Basel II"

Die Reform der Eigenkapitalrichtlinien, Basel II, wirft immer noch viele Fragen - insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen - auf. Kein Wunder, das Thema ist komplex und die Auswirkungen sind weitreichend. Da kann man eigentlich nicht genug wissen.

Holger Schmidt, Vorstand VR-Bank Altenburger Land e. G. aus Schmölln und Dr. Wilhelm Krebs, Inhaber der Firma Navensis aus Köln werden zu diesem Thema folgende Vorträge halten: "Die monetären Auswirkungen" und "Das Unternehmen unter der Lupe".

Interessierte sind hierzu sehr herzlich am **30. März 2004 um 19 Uhr** in den Landschaftssaal des Landratsamtes Altenburger Land eingeladen.

Barbara Pein,  
Regionalmanagement Altenburger Land

## Fachtagung Flurgehölze fand große Resonanz

Erstmals fand am Mittwoch, den 03. März 2004, in Wintersdorf eine überregionale Fachtagung zum Thema „Flurgehölze - ihre Funktion und Strukturen in der Agrarlandschaft“ statt. Flurgehölze haben eine besondere Bedeutung in ökologischer und landwirtschaftlicher Hinsicht. Ziel dieser Veranstaltung war es, den inter-essierten Besuchern die ökologische Bedeutung von Flurgehölzen zu veranschaulichen und damit im erheblichen Maße an der Entwicklung und Erhaltung dieser Strukturen beizutragen.

Zu Beginn der vom Vizelandrat Dr. Hartmut Schubert eröffneten Tagung, wurden die Probleme bezüglich der angedachten Rodung von Hecken und Flurgehölzen angesprochen. „Mit der Beratung wollen wir thüringenweit ein Zeichen setzen, dass die Spannungen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz lösbar sind, wenn man aufeinander zugeht“ so der Vizelandrat. Der Leiter der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen, Dr. Martin Görner, übermittelte den über 50 erschienenen Interessenten seine Fachkenntnisse über die Geschichte von Flurgehölzen und deren Merkmale in Natur und Landwirtschaft.

Durch den Geschäftsführer der Agrar-genossenschaft Dobitschen, Ulrich Müller, wurden die Hecken und Flurgehölze im Spannungsfeld zwischen Landwirtschaft und Jagd sowie speziell die Probleme der Landwirte mit Flurgehölzen dargestellt.

Die Erfordernisse und praktikablen Möglichkeiten zur Anlage und Pflege von Flurgehölzen durch Landwirte in Thüringen erläuterte Maik Schwabe vom Thüringer Landesamt für Landwirtschaft Jena ausdrucksvoll.

Abschließend verwies Frau Uta Hoppe, Mitarbeite-



Vizelandrat Dr. Hartmut Schubert (links) und Ulrich Müller, Geschäftsführer der Agrar-genossenschaft Altenburger Land

rin der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Altenburger Land, auf einige Fördermöglichkeiten zur Heckenpflege und Landschaftsplanung. Anhand der verschiedensten Vorträge wurde verdeutlicht, dass die Verwirklichung der Ziele des Erhalts und eines regionalen Aktionsbündnis und der damit verbundenen Zusammenarbeit zwischen Eigentümern, Landwirten, Jagdpächtern und Behörden erreicht werden kann. Fazit der Veranstaltung war, dass Flurgehölze einen ökologischen und wirtschaftlichen Wertfaktor für unsere Umwelt darstellen und daher die in unserer Umgebung existierenden Flurgehölze erhalten und erweitert werden sollen.

Ein Dankeschön geht an den Bürgermeister der Gemeinde Wintersdorf, Herrn Thomas Reimann, für die Bereitstellung der Räumlichkeiten sowie der Technik dieser gut besuchten Veranstaltung.

Susan Lipske, Auszubildende  
Landratsamt Altenburger Land